

Satzung des SV Althen 90 e.V
Ab 25. April 2003 durch Versammlungsbeschluss in Kraft

Eingegangen
11. Juni 2003
Amtsgericht Leipzig
Nachbriefkasten

§ 1 Name, Sitz., Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 01. Juni 1990 in Althen gegründete Verein führt den Namen SV Althen 90 e. V.
- 1.2 Vereinssitz ist in 04319 Leipzig, Ortsteil Althen-Kleinpösna, Zum Althener Sportplatz 15
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinregister unter Nummer eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung des Sports sowie der Jugendförderung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Einzige Abteilung des Vereins ist zur Zeit der Fußballsport. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.
- 2.5 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
 - Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand
 - Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
 - b.) durch Austritt
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.) möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

Eine schriftliche Stellungnahme (sofern abgegeben) des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.
Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

3.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit wird in der Finanzordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Finanzordnung und deren Gültigkeit.

4.2 Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

5.1 Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der erweiterte Vorstand
- d.) die Abteilung
- e.) der Ehrenrat
- f.) die Kassenprüfer

5.2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassenverwalter (Schatzmeister/in) = Geschäftsführender Vorstand.

6.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Delegierte) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

6.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b.) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- c.) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

- d.) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- e.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

6.5 Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt (schriftlich oder mündlich) durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

6.6 Für jede Abteilung wird ein Kassenverwalter gewählt. Dieser verwaltet die Kasse seiner Abteilung in eigener Verantwortung. Für den Gesamtverein wird eine Vereinshauptkasse durch einen gewählten Kassenverwalter verwaltet.

6.7 Die Kassen werden gemäß der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

§ 7 erweiterter Vorstand

7.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den sportlichen Leitern, dem verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, dem technischen Leiter, den Trainern und den Kassenprüfern.

7.2 Der erweiterte Vorstand (ohne Trainer) wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung (Delegierte) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes erweiterte Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

7.3 Die Trainer werden durch den Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) ernannt.

7.4 Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten

7.5 Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- b.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter, Entlastung des Vorstands
- c.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mietgliedsbeitrags
- d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstand, des Beirats und der Kassenprüfer
- e.) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen
- f.) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
- g.) Ausschluss eines Vereinsmitglieds, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h.) Auflösung des Vereins

8.2 Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich höchstens zwei Personen zu Beiräten wählen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese Personen müssen zuvor ihr Einverständnis für eine mögliche Wahl schriftlich erklärt haben.

8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt.

8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a.) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- b.) ein fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter sowie einen Wahlausschuss von mindestens drei Personen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

8.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

8.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung neuer Abteilungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

8.8 Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zulast die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

8.9 Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen aller Abteilungen sowie deren Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung entsprechend § 8 Ziffer 8.1 b.

Die Kassenprüfer achten auf die Einhaltung der Finanzordnung.

8.9 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

8.10 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge (falls gestellt)
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Abteilungen

9.1 Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich

9.2 Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer sowie der Abteilungsschriftführer angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

9.3 Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

9.4 Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und

ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

9.5 Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mittel/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung (Finanzordnung) vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

9.6 Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl der Ausschussmitglieder
- Entlastung der Ausschussmitglieder
- Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats
- Entlastung

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 10 Kassenprüfer

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.

10.2 Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder dem Hauptausschuss, ggf. weiteren Gremien) angehören. Wiederwahl ist zulässig.

10.3 Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen.

10.4 Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

10.5 Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

10.6 Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Ehrenrat

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder, die bei der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird das Amt durch Beschluss des Vorstands bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.

11.2 Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.

11.3 Die Aufgaben des Ehrenrats sind

- a.) Entscheidung über den Widerspruch eines Antragstellers gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft.
- b.) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds des Vereins gegen seinen Ausschluss.
- c.) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins, wenn er vom Vorstand oder einem der im Streitfall Beteiligten aufgerufen wird.

11.4 Der Ehrenrat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

11.5 Jedes Mitglied des Ehrenrats, dem ein Anliegen vorgetragen wird, ist verpflichtet, die anderen Mitglieder des Ehrenrats unverzüglich zu benachrichtigen und eine Verhandlung einzuberufen.

11.6 Der Ehrenrat bestimmt einen Sprecher, dieser Sprecher leitet die Verhandlungen.

§ 12 Kassenprüfung

12.1 Die gewählten Kassenprüfer haben mindestens zweimal je Kalenderjahr die Kassen zu prüfen. Die Prüfungstermine sind ohne vorherige Terminabstimmung mit dem Schatzmeister durchzuführen. Dem Vorstand ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

12.2 Auf der Jahreshauptversammlung ist der Mitgliederversammlung ein mündlicher Kassenbericht vorzutragen und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters/in zu beantragen. Weiterhin obliegt es den Kassenprüfern die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

13.2 Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks oder Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Leipzig e. V., der das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand hat das Recht., etwaige redaktionelle Veränderungen, die vom Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder dem Finanzamt gewünscht werden, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

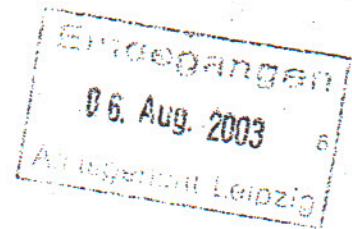
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2003 in Althen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

PROTOKOLL VORSTANDSSITZUNG VOM 07.07.03

ORIGINAL

Teilnehmer: Herr Kortum (Vorsitzender)
Herr Petzold (stellv. Vorsitzender)
Frau Rabe (Schatzmeisterin)
Frau Kühnold (Schriftführerin)



- * Schreiben vom Registergericht am 25.06.03 bei Herr Kortum eingegangen
Grund: Die von uns eingereichte Satzung entspricht nicht den Bestimmungen des §26 BGB.
- * Vom geschäftsfähigen Vorstand sind 4 Mitglieder anwesend, deshalb ist dieser beschlußfähig.
- * Folgender Beschluß wird festgelegt:

Es wird einstimmig der Vorschlag des Registergerichtes mit Datum 20.06.03 angenommen.

§6.2. Satz 2 wird geändert.

"Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.

S. Kühnold
(Schriftführer)

A large, stylized handwritten signature in blue ink, corresponding to the name S. Kühnold.